Finanzordnung

Gemäß § 11 Abs. 6 c, der Satzung des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

2. Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips soll der Verein jeder Abteilung die Ausübung des Sportbetriebes ermöglichen. Ein Anspruch einer Abteilung auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanzierung des Vereins

Für die Finanzen des Vereins ist rechtlich der Vorstand zuständig. Der Vereinsausschuss kann auf Grundlage dieser Finanzordnung Richtlinien festlegen, wie die Planung von Ein- und Ausgaben zwischen dem Vorstand und den Abteilungsleitungen geregelt wird. Die abschließende Zuständigkeit des Vorstands wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird der Kassenbericht mit dem geprüften Jahresabschluss und der Bericht der Revisoren vorgelegt. Die Entlastung des Vorstands beinhaltet den gesamten Finanzbereich des Vereins.

Die Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am

In Kraft.